

# Entwurf

## Verordnung

des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in der Georgenberger Au für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Baiern

Vom 08.09.1992

Das Landratsamt Ebersberg erläßt auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgende

### Verordnung:

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Baiern wird das in § 2 umschriebene Schutzgebiet festgelegt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

##### (1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich (Zone I)
- einer engeren Schutzzone (Zone II)
- einer weiteren Schutzzone (Zone III).

##### (2) Das Schutzgebiet umfaßt

1. als Fassungsbereich  
einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 2476, Gem. Glonn,
2. als engere Schutzzone  
einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 2182, Gem. Baiern, und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 2447 und 2476, Gem. Glonn
3. als weitere Schutzzone  
in der Gemarkung Baiern die Grundstücke Fl.Nrn. 2383/2, 2472, 2472/1, 2472/2, 2472/3 und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 2181 und 2182  
  
in der Gemarkung Glonn die Grundstücke Fl.Nrn. 2451, 2453, 2454, 2456, 2458/3, 2461, 2464, 2465 und 2550 und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 2447, 2460, 2476 und 2522.

- (3) Ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000, aus dem die Grenzen des Schutzgebietes genau ersichtlich sind, ist im Landratsamt Ebersberg und in den Gemeinden Baiern und Glonn niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.  
Der im Lageplan erfaßte Bereich wird durch den Außenrand der Begrenzungslinie bestimmt.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Neben den Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes gilt zusätzlich:

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit mineralischen und organischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes gedüngt wird (s. Anlage), insbesondere: verboten auf Dauergrünland vom 15. Okt. bis 15. Febr. verboten auf Ackerland vom 01. Okt. bis 15. Febr. ganzjährig verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau ganzjährig verboten auf allen sonstigen Flächen einschließlich Brachland	
1.2 Düngen mit Gülle oder Jauche mittels Leitungen	v e r b o t e n		verboten wie Nummer 1.1
1.3 Ausbringen von Klärschlamm	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.4 Organische und mineralische Dünger offen zu lagern; Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.5 Massentierhaltung in Ställen; Intensivtierhaltung im Freiland (siehe Anlage)	v e r b o t e n		
1.6 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	verboten	v e r b o t e n, sofern nicht die Beachtung der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel" und des "Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen" in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird (siehe Anlage)	
1.7 Bodenentseuchung; Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln aus Luftfahrzeugen	v e r b o t e n		
1.8 Beregnung	v e r b o t e n		
1.9 Gartenbaubetriebe, Sonderkulturen, Kleingartenanlagen (siehe Anlage)	v e r b o t e n		
1.10 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	v e r b o t e n		verboten bei Systemdränung
1.11 Rodung, Umbruch von Dauergrünland, Schwarzbrache über mehr als 2 Monate	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen in der engeren und weiteren Schutzzone Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers selbst bei höchstem Grundwasserstand		
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, außerhalb von Anlagen zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen,	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die VAWSF in der jeweils geltenden Fassung beachtet wird
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von Stoffen i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.4 Jauche- und Gülle- behälter, befestig- te Dungstätten oder Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, aus- genommen dichte Anlagen, die eine Leckage-Erkennung zulassen und de- ren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren über- prüft wird.
3.5 Abfall (siehe Anlage) einschließlich berg- baulicher Rückstände zu behandeln, zu la- gern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.6 Anlagen zum Herstel- len, Behandeln und Verwenden radioakti- ven Materials zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4. Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Kläranlagen zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (s. Anlage)	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.4 Abwasser einschließl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
4.5 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, sofern nicht die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden
4.6 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mittels Entwässerungsleitungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>5. Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten bei Kreis-, Staats- und Bundesfernstraßen, sofern nicht die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen freie Bahnstrecken bei sinngemäßer Beachtung der RiStWag in der jeweils geltenden Fassung
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzu- richten oder zu er- weitern; Abstellen von Wohn- wagen	v e r b o t e n		verboten ohne zentrale Ent- sorgung
5.6 Sportanlagen, die kei- ne baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern; Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		verboten bei Tontaubenschieß- anlagen und in der Zone III A bei Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern; Manöver durchzu- führen	v e r b o t e n		
5.9 Baustelleneinrichtun- gen, Baustofflager zu errichten oder zu er- weitern (soweit nicht durch Nr. 3.1 oder 3.2 erfaßt); ohne Nr. 5.1	v e r b o t e n		-
5.10 Untertage-Bergbau	v e r b o t e n		
5.11 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
6. Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Entwässerungsleitungen nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
7. Betreten	verboten, außer durch Befugte		-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.11 und 6 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ebersberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg in Kraft.

Landratsamt Ebersberg  
Ebersberg, den 08.09.1992



Beham, Landrat

## **Erläuterungen**

### zu § 3 der Verordnung für Wasserschutzgebiete

zu Nr. 1:

Bereits im Rahmen des Allgemeinen Gewässerschutzes gelten die einschlägigen Merkblätter:

- "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz" und "Gärsaft und Gewässerschutz"

(Hrsg.: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten/ Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern)

- "Verminderung der Nitratbelastung des Trinkwassers"

(Hrsg.: Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau)

zu Nr. 1.1:

Düngen mit mineralischen und organischen Stickstoffdüngern

Der Nachweis einer bedarfs- und zeitgerechten Stickstoff(N)-Düngung ist bei folgendem Vorgehen gegeben:

- Der Nutzungsberechtigte beantragt beim Amt für Landwirtschaft eine Düngeempfehlung auf der Grundlage von Bodenuntersuchungen (z.B.  $N_{\min}$ -Methode).
- Die Düngung wird auf mindestens zwei Einzelgaben je Fruchtart aufgeteilt; bei der Einzelgabe darf der verfügbare Stickstoff 50 kg/ha nicht überschreiten.
- Der Nutzungsberechtigte führt eine Schlagkartei, in die jede Maßnahme, auch Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM), umgehend eingetragen wird. Die Schlagkartei ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

zu Nr. 1.5:

Massentierhaltung in Ställen, Intensivtierhaltung im Freiland

d.h. grundwassergefährdende Konzentration von Tieren, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche.

Die Viehhaltung hat sich auf 2 GVE pro Hektar anrechenbarer landwirtschaftlicher Nutzfläche zu beschränken.

Zu Nr. 1.6:

Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

Die Anwendung "nach guter fachlicher Praxis" ist in § 6 Abs. 1 PflSchG als Anforderung des

Allgemeinen Gewässerschutzes festgeschrieben. Vor allem die Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ist hinsichtlich des Grundwasserschutzes von besonderer Bedeutung. Ein Verstoß gegen Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ist insbesondere auch ein Verstoß gegen die Verordnung für Wasserschutzgebiete.

Zu Nr. 1.9:

Gartenbaubetriebe, Sonderkulturen, Kleingartenanlagen

Unter den Begriff "Sonderkulturen" fallen nach Angaben der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, München, folgende Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Heil- und Gewürzpflanzenanbau
- Baumschulen
- Forstliche Pflanzgärten

Zu Nr. 3.5:

Abfall im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes

Zu Nr. 4.1 und 4.2:

Kläranlagen, Regen- und Mischwasserentlastungen

Für alle Abwasserleitungen und -kanäle solcher Anlagen gelten die Maßgaben von Nr. 4.6.